Gebührensatzung

zur Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Friedberg

Beschluss:	24.06.1982	

Genehmigung: 19.04.1983

Ausfertigung:

Inkrafttreten: 31.07.1983

1. Änderung: Beschluss: 06.04.1989

29.07.1983

Genehmigung: 02.05.1989

Ausfertigung: 11.05.1989

Inkrafttreten: 17.05.1989

2. Änderung: Beschluss: 10.10.1991

Genehmigung: 18.10.1991

Ausfertigung: 21.10.1991

Inkrafttreten: 29.10.1991

3. Änderung: Beschluss: 15.07.1993

Genehmigung: 23.09.1993

Ausfertigung: 04.10.1993

Inkrafttreten: 15.10.1993

4. Änderung: Beschluss: 18.01.1997

Ausfertigung: 01.02.1997

Inkrafttreten: 30.01.1997

5. Änderung: Beschluss: 18.10.2001

Ausfertigung: 29.10.2001

Inkrafttreten: 01.01.2002

6. Änderung:	Beschluss:	20.11.2003
	Ausfertigung:	25.11.2003
	Inkrafttreten:	01.12.2003
7. Änderung:	Beschluss:	19.11.2009
	Ausfertigung:	20.11.2009
	Inkrafttreten:	01.01.2010
8. Änderung:	Beschluss:	16.06.2016
	Ausfertigung:	22.07.2016
	Inkrafttreten:	01.09.2016
9. Änderung:	Beschluss:	21.07.2016
	Ausfertigung:	25.07.2016
	Inkrafttreten:	01.09.2016
10. Änderung:		
10. Anderung.	Beschluss:	25.02.2021
	Ausfertigung:	26.02.2021
	Inkrafttreten:	01.04.2021

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBI. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), die zuletzt durch Gesetz vom 23.11.2020 (GVBI S. 598) geändert worden ist, i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBI. S. 40) geändert worden ist, folgende

Satzung:

Gebührensatzung

zur Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Friedberg

vom 29. Juli 1983

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Friedberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

- 1. Gebührenschuldner ist, wer eine Abfallbeseitigungsanlage der Stadt Friedberg benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- 2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung einer Abfallbeseitigungsanlage der Stadt Friedberg erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der angelieferten Abfälle gemessen in

- a) Litern
- b) cbm.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt

a)	für gemischten Bauschutt pro Kubikmeter von privaten Anlieferern	
	mit Wohnsitz in Friedberg	75,00 €
b)	für Erdaushub pro Kubikmeter von privaten Anlieferern	
	mit Wohnsitz in Friedberg	65,00€
c)	für pflanzliche Abfälle pro Kubikmeter	
	- von privaten Anlieferern mit Wohnsitz in Friedberg	20,00€
	- von gewerblichen Anlieferern und sonstigen Anlieferern,	
	deren Wohnsitz nicht in Friedberg liegt	30,50 €

Angefangene Kubikmeter werden zu vollen 100 Liter gerundet anteilig erhoben. Die Gebühr beträgt je 100 Liter 1/10 der jeweiligen Gebühr.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.
- 2. Im Einzelfall kann die Stadt Friedberg die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den 29.7.1983

STADT FRIEDBERG

K I i n g Erster Bürgermeister

Die (7.) Änderungssatzung vom 20.11.2009 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 02.12.2009 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewie- sen, dass die Änderungssatzung am 01.01.2010 in Kraft tritt.

Friedberg, 02. Dezember 2009

STADT FRIEDBERG

Dr. Peter Bergmair Erster Bürgermeister



Die (8.) Änderungssatzung vom 22.07.2016 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 03.08.2016 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.09.2016 in Kraft tritt.

Friedberg, 26.08.2016

STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann Erster Bürgermeister



Die (9.) Änderungssatzung vom 25.07.2016 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 03.08.2016 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.09.2016 in Kraft tritt.

Friedberg, 26.08.2016

STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann Erster Bürgermeister

Die (10.) Änderungssatzung vom 26.02.2021 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 17.03.2021 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.04.2021 in Kraft tritt.

Friedberg, 17.03.2021

STADT_FRIEDBERG

Roland Eichmann Erster Bürgermeister P. S. Im